

AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN

Inhalt

Beschluß der Synode zur Änderung der Pfarrstellenstruktur	101
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 18. November 1995	103
Landeskirchensteuerbeschuß für die Rechnungsjahre 1996 und 1997	104
Verordnung zur Bildung von Wahlsynoden für die geistlichen Mitglieder der Landessynode vom 30. April 1996	105
Neuwahl der Landessynodalen	105
Dienstanweisung für Schulbeauftragte vom 30. April 1996	105
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	108
2. Pfarrstelle an der Diakonissenstiftung	112
HINWEISE	
Predigttext Kirchentag 22.6.1997	113
Bibelwochenkollekte 1996/97	113

Beschluß der Synode zur Änderung der Pfarrstellenstruktur

Die 12. Tagung der VIII. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen vom 21. - 24.3.1996 hat hinsichtlich der Strukturreform, gemäß § 33 Abs. 2 und § 1 Abs. 2 der Verfassung sowie § 1 des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und Pfarrer-dienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag, folgendes beschlossen:

Superintendentur Altenburg

Die Kirchgemeinden Kosma, Gödern, Romschütz, Stünzhain und Ehrenberg bilden zusammen die Pfarrstelle **Kosma**.

Superintendentur Arnstadt

Die Kirchgemeinde **Arnstadt** erhält 2,5 Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle **Angelroda** mit der Kirchgemeinde Rippersroda wird eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag.

Die Pfarrstelle **Dannheim** mit den Kirchgemeinden Branchewinda und Görbitzhausen wird eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag.

Die Pfarrstelle **Espenfeld** mit den Kirchgemeinden Siegelbach und Dosedorf wird eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag.

Die Kirchgemeinden Griesheim, Dörnfeld, Cottendorf, Geilsdorf, Döllstädt, Ehrenstein und Nahwinden bilden zusammen die Pfarrstelle **Griesheim**.

Die Kirchgemeinden Niederwillingen, Roda, Oberwillingen, Behringen, Großliebringen und Kleinliebringen bilden zusammen die Pfarrstelle Niederwillingen.

Superintendentur Bad Frankenhausen

Die Kirchgemeinden Mittelhausen, Einsdorf, Wolferstedt und Winkel bilden zusammen das Pfarramt **Mittelhausen**.

Superintendentur Gräfontona

Die Kirchgemeinden Ballstädt und Burgtonna bilden zusammen die Pfarrstelle **Ballstädt**.

Die Kirchgemeinden Buflieben, Pfullendorf, Hausen, Warza und Westhauen bilden zusammen die Pfarrstelle **Buflieben**.

Die Kirchgemeinden Goldbach, Hochheim und Remstädt bilden zusammen die Pfarrstelle **Goldbach**.

Die Kirchgemeinden Haina, Friedrichswerth, Ebenheim und Weingarten bilden zusammen **eine** Pfarrstelle. Der Dienstsitz wird bei Neubesetzung festgelegt.

Die Kirchgemeinden Sonneborn, Eberstädt, Brüheim und Trügleben bilden zusammen die Pfarrstelle **Sonneborn**. Diese Regelung tritt sofort in Kraft.

Die Kirchgemeinden Wangenheim, Reichenbach, Craula und Tüngeda bilden zusammen die Pfarrstelle **Wangenheim**. Diese Regelung tritt sofort in Kraft.

Superintendentur Hildburghausen

Die Pfarrstelle **Heldburg-Ummerstadt** wird zu einer Pfarrstelle mit 1,5 Dienstauftrag.

Superintendentur Ilmenau

Der Beschluß der Herbstsynode, die Kirchgemeinde Pennewitz der Pfarrstelle Herschdorf anzugliedern, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Superintendentur Jena

Die Pfarrstelle **Göschwitz** wird eine Pfarrstelle mit einem halben Dienstauftrag.

Die Pfarrstelle **Rothenstein** wird eine Pfarrstelle mit einem halben Dienstauftrag.

Superintendentur Kahla

Die Kirchgemeinden Drößnitz, Keßlar, Lotschen, Wittersroda und Reinstädt-Geunitz bilden zusammen die Pfarrstelle **Drößnitz**.

Die Pfarrstelle **Gumperda** mit den Kirchgemeinden Bibra und Zwabitz wird eine Pfarrstelle mit einem dreiviertel Dienstauftrag.

Die Pfarrstelle **Großeutersdorf** mit den Kirchgemeinden Kleineutersdorf und Eichenberg wird zu einer Pfarrstelle mit dreiviertel Dienstauftrag.

Superintendentur Lobenstein

Die Kirchgemeinden Weisbach, Neuenbeuthen, Altengesees und Lothra bilden zusammen die Pfarrstelle **Weisbach**.

Die Kirchgemeinden Blankenberg, Sparnberg, Frössen und Pottiga bilden zusammen die Pfarrstelle **Blankenberg**.

Die Kirchgemeinden Hirschberg und Ullersreuth bilden die Pfarrstelle **Hirschberg**.

Superintendentur Pöbneck

Die Kirchgemeinden Gössitz, Wilhelmsdorf, Moxa und Paska bilden zusammen die Pfarrstelle **Gössitz**.

Die Kirchgemeinden Peuschen, Bahren, Laskau, Quaschwitz, Daumitsch bilden zusammen die Pfarrstelle **Peuschen**.

Die Kirchgemeinden Wernburg, Bodelwitz, Oberoppurg, Gertewitz und Solkwitz bilden zusammen die Pfarrstelle **Wernburg**.

Die Kirchgemeinden Ziegenrück, Eßbach und Keila bilden zusammen die Pfarrstelle **Ziegenrück**.

Superintendentur Rudolstadt

Die Kirchgemeinde **Rudolstadt** mit Cumbach, Pflanzwirbach erhält 2,75 Pfarrstellen.

Nach Aufhebung der Pfarrstelle IV in Rudolstadt tritt folgende Regelung in Kraft:

Die Kirchgemeinde **Neusitz** bildet zusammen mit den Kirchgemeinden Großkochberg, Kleinkochberg, Mötzelbach und Teichweiden eine Pfarrstelle.

Die Kirchgemeinde **Teichel** bildet zusammen mit den Kirchgemeinden Teichröden, Eschdorf, Milbitz und Geitersdorf eine Pfarrstelle.

Superintendentur Schmölln

Die Kirchgemeinden Linda, Gauern, Pohlen, Braunichswalde und Vogelgesang bilden die Pfarrstelle **Linda**.

Die Kirchgemeinden Nischwitz, Heukewalde, Jonaswalde, Rückersdorf und Haselbach bilden die Pfarrstelle **Nischwitz**.

Berichtigung zu Superintendentur Schmölln:

Die Herbstsynode bestätigte für die Kirchgemeinde Altkirchen 1,5 Pfarrstellen.

Dieser Beschluß ist aufgehoben.

Altkirchen wird eine Pfarrstelle mit einem vollen Dienstauftrag.

Superintendentur Stadtroda

Stadtroda II mit Mörsdorf und Möckern wird eine Pfarrstelle. Dienstsitz ist **Mörsdorf**.

Die Pfarrstelle heißt **Stadtroda II**.

Superintendentur Waltershausen

Altenbergen wird eine Pfarrstelle mit einem dreiviertel Dienstauftrag.

Ernstroda wird eine Pfarrstelle mit einem dreiviertel Dienstauftrag.

Superintendentur Weimar

Weimar mit Weimar-Tiefurt erhält 6,75 Pfarrstellen.

Die Synode beauftragt den Landeskirchenrat zu bestimmen, soweit nicht festgelegt, zu welchem Zeitpunkt die

beschlossene Neubildung, Veränderung oder Aufhebung von Pfarrstellen in Kraft tritt.

A. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung)

Vom 18. November 1995

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Absatz 2 Ziffer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen das folgende Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 2. Dezember 1990 (Amtsblatt 1991, S. 28 f.) beschlossen:

§ 1

In § 3 Absatz 2 nach dem Wort "Ortskirchensteuer" wird der Buchstabe

n

gestrichen.

§ 2

In § 8 Satz 1 wird nach "§ 2 Absatz 1 Ziffer" die Zahl "3" durch die Zahl

4

ersetzt.

§ 3

§ 13 wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer und die Ablehnung von Anträgen auf Stundung oder Erlaß von Kirchensteuern kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides oder des ablehnenden Bescheides Einspruch einlegen. Die Erhebung eines Einspruchs, der sich gegen die Höhe des Kirchgeldes (§ 7) wegen der noch unbestimmten Höhe des im Steuerjahr erzielten Einkommens richtet, ist nach dem Ende des Steuerjahres bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist für die Abgabe der Einkommenssteuererklärung zulässig.

(2) Wird über einen Antrag auf Stundung oder Erlaß von Kirchensteuern sowie auf Erlaß eines sonstigen Verwal-

tungsaktes ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes binnen angemessener Frist sachlich nicht entschieden, ist unbefristet der Einspruch zulässig. Entscheidungen über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf gelten nicht als Verwaltungsakte in diesem Sinne.

(3) Einsprüche betreffend die Landeskirchensteuer, soweit sie als Zuschlag zur Einkommenssteuer oder als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben wird, sind bei der zuständigen Finanzbehörde einzulegen. Vor seiner Entscheidung hat das Finanzamt den Landeskirchenrat anzuhören. Für das Verfahren sind die Vorschriften der Abgabenordnung mit Ausnahme der Vorschriften über Säumniszuschläge und Zinsen sowie der Vorschriften über Strafen und Bußgelder maßgeblich.

(4) Soweit Absatz 3 keine Anwendung findet, sind Einsprüche gegen die Landes- oder Ortskirchensteuer beim Gemeindekirchenrat des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Kirchensteuerpflichtigen einzulegen. Der Gemeindekirchenrat legt die Einsprüche dem Landeskirchenrat mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vor, soweit er den gegen die Ortskirchensteuer eingelegten Einsprüchen nicht abhilft.

(5) Gegen ablehnende Entscheidungen über Rechtsbehelfe kann nach Maßgabe der Finanzgerichtsordnung innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Entscheidung Klage vor dem Finanzgericht erhoben werden. Ist über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann die Untätigkeitsklage ohne vorherigen Abschluß des Verfahrens, sofern nicht wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist, erst nach Ablauf von 6 Monaten seit Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs vor dem Finanzgericht erhoben werden.

(6) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgeschoben. Die mit dem Einspruch gemäß Absatz 3 befaßte Finanzbehörde kann auf Antrag die Vollziehung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Eisenach, den 12.12.1995
(F 841/12.12.)

*Die Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Jagusch Hoffmann
Präsident Landesbischof*

Landeskirchensteuerbeschuß für die Rechnungsjahre 1996 und 1997

In Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Erhebung von Kirchensteuern vom 02.12.1990 (Kirchensteuerordnung) wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt für die Jahre 1996 und 1997 von Gemeindegliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v. H. der Einkommen-(Lohn)steuer - höchstens jedoch 3,5 v.H. des zu versteuern den Einkommens - gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1a der Kirchensteuerordnung.

§ 2

Für die Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gelten folgende Sätze:

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsteuersätzen nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende Kirchensteuer 5 v.H. der pauschalen Lohnsteuer.
- b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, daß sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer gelten folgende Kirchensteuersätze:
1. In den Fällen der Pauschalierung nach §§ 40, 40b Einkommensteuergesetz in Höhe von 9 v.H. und
 2. in den Fällen der Pauschalierung nach § 40a Einkommensteuergesetz von 5 v.H.

Die Aufteilung erfolgt zu 80 v.H. zu Gunsten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und zu 20 v.H. zu Gunsten des zuständigen katholischen Bistums, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 3

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer wird auf 7,20 DM im Jahr, 0,60 DM im Monat, 0,14 DM pro Woche, 0,02 DM pro

Tag festgelegt. Er wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer anfällt.

§ 4

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatten keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehören, bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten im Sinn von § 2 Absatz 5 des Einkommenssteuergesetzes gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 4 der Kirchensteuerordnung ein gestaffeltes Kirchgeld als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

	DM	DM	DM
ab	54.001 bis	64.999	216
	65.000 bis	79.999	360
	80.000 bis	99.999	480
	100.000 bis	149.999	660
	150.000 bis	199.999	1.200
	200.000 bis	249.999	1.800
	250.000 bis	299.999	2.400
	300.000 bis	349.999	2.820
	350.000 bis	399.999	3.240
	400.000 und mehr	4.500

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

§ 5

Für die außerhalb des Landes Thüringen liegenden Gebiets-teile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen findet der Kirchensteuerbeschuß der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

Eisenach,, den 12.12.1995
(F 841-1/12.12.)

*Die Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Jagusch Hoffmann
Präsident Landesbischof*

**Verordnung
zur Bildung von Wahlsynoden für die geistlichen
Mitglieder der Landessynode**

Vom 30. April 1996

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 82 Absatz 2 Ziffer 3 der Verfassung und aufgrund des § 1 Absatz 3 Satz 2 der Wahlordnung für die Landessynode vom 18. November 1995 (Amtsblatt Seite 157) in seiner Sitzung am 30. April 1996 folgende Verordnung zur Bildung von Wahlsynoden für die geistlichen Mitglieder der Landessynode beschlossen:

§ 1

Folgende zwei Kreissynoden bilden jeweils eine Wahlsynode:

1. Altenburg und Schmölln
2. Apolda und Vieselbach-Buttstädt
3. Arnstadt und Ilmenau
4. Bad Frankenhausen und Sondershausen-Ebeleben
5. Bad Salzungen und Dermbach
6. Camburg-Eisenberg und Jena
7. Eisenach und Gerstungen
8. Eisfeld-Hildburghausen und Meiningen
9. Gera und Weida
10. Gotha-Gräfentonna und Waltershausen-Ohrdruf
11. Greiz und Schleiz
12. Königsee-Rudolstadt und Weimar
13. Neustadt (Orla)-Pößneck und Stadtroda-Kahla
14. Saalfeld und Sonneberg

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Mai 1996 in Kraft.

Eisenach, den 30.04.1996
(R 212/30.4.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Neuwahl der Landessynodalen

Die letzte Tagung der VIII. Synode findet vom 14. - 17. November 1996 statt. Die Amtszeit endet am 1. Dezember 1996.

Die neue Landessynode konstituiert sich am 6./7. Dezember 1996 auf dem Hainstein in Eisenach (voraussichtlicher Beginn am Freitag um 18.00 Uhr)

Damit die neuen Landessynodalen rechtzeitig eingeladen und vier Abgeordnete durch den Landesbischof vor der konstituierenden Sitzung hinzuberufen werden können, legt der Landeskirchenrat fest, daß die von den Kreis- und Wahlsynoden zu wählenden Landessynodalen bis spätestens zum Samstag, dem 2. November 1996, zu wählen sind und die Namen der Gewählten mit Anschrift, Geburtstag und Beruf unter Beifügung der Wahlprotokolle im Landeskirchenrat spätestens am 4. November 1996 vorliegen.

T.

T.

Auf die Bestimmungen von §§ 69 bis 73 der Verfassung, die Wahlordnung für die Landessynode vom 18. November 1995 (ABl. S. 157) sowie die Verordnung zur Bildung von Wahlsynoden für die geistlichen Mitglieder der Landessynode vom 30. April 1996 wird hingewiesen.

Eisenach, den 21. Mai 1996
(R 212/21.05.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Dienstanweisung für Schulbeauftragte

Vom 30. April 1996

Gemäß § 82 Absatz 2 Ziffern 3 und 6 in Verbindung mit § 52 der Verfassung und §§ 20 Absatz 7, 43 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung vom 30.04.1996 folgende Dienstanweisung für Schulbeauftragte beschlossen:

Präambel

Der Schulbeauftragte ist in seinem Dienstbereich der Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für den evangelischen Religionsunterricht und für Fragen der religiösen Erziehung an öffentlichen und privaten Schulen. Er ist der kirchliche Ansprechpartner für das Schulamt, die Schulleitung, die Lehrer, die Eltern und die Schüler. Seine Aufgaben werden wie folgt beschrieben:

§ 1

Kirchlicher Auftrag

(1) Die Verantwortung für die religiöse Erziehung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen stellt eine wesentliche Aufgabe der Kirche dar. In der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen obliegt dem Superintendenten in seinem Bereich die Aufgabe der Visitation. In Wahrnehmung eines Teiles dieses Visitationsauftrages soll der Schulbeauftragte mit dazu beitragen, daß die Bildungsverantwortung der Kirche wahrgenommen und die Begegnung junger Menschen mit der christlichen Botschaft im schulischen Bereich ermöglicht wird. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die Schulbeauftragten und Superintendenten zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes führt die Ev.-Luth. Kirche in Thüringen die Aufsicht über Inhalt und Gestaltung des evangelischen Religionsunterrichtes. Damit beauftragt der Landeskirchenrat die Schulbeauftragten in den ihnen zugewiesenen Schulamtsbereichen sowohl für die öffentlichen Schulen als auch Schulen in freier Trägerschaft. In Grundsatz- und wichtigen Einzelfragen berät sich der Schulbeauftragte mit dem Visitator und dem Ausbildungsdezernent.

(3) Der Schulbeauftragte wird vom Landeskirchenrat berufen. Er untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenrates.

§ 2

Rechtsstellung

(1) Der Dienstbereich des Schulbeauftragten deckt sich in der Regel mit dem Bereich eines staatlichen Schulamtes. Er nimmt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnungen eigenständig wahr.

(2) Der Schulbeauftragte führt ein Siegel.

(3) In seinem Dienstbereich hat der Schulbeauftragte das Recht, in den Pfarrkonventen, Katechetenkonventen und an Gemeindegemeinderatssitzungen beratend teilzunehmen, sofern Fragen seines Dienstbereiches verhandelt werden.

(4) Die Schulbeauftragten bilden den Konvent der Schulbeauftragten.

§ 3

Aufgaben im Bereich der Schule

(1) Der Schulbeauftragte wirkt an der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages des Freistaates Thüringen an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft mit. Er berät und begleitet Lehrkräfte, Schüler und Erziehungsberechtigte und alle am Religionsunterricht Interessierten.

(2) Der Schulbeauftragte wirkt bei der inhaltlichen Gestaltung des Religionsunterrichtes mit. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Beratung, Förderung und Begleitung aller Lehrkräfte, die Religionsunterricht erteilen,
- Organisation und Koordination des Einsatzes von Pfarrern, Vikaren und kirchlichen Mitarbeitern im Religionsunterricht,
- Sorge für die Erteilung des Religionsunterrichtes auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis,
- Schul- und Unterrichtsbesuche,
- Elternarbeit,
- Leitung und Begleitung von Schul- und Schülereigentum, christlichen Festen im Schulalltag,
- Organisation, Durchführung und Begleitung von kirchlichen Freizeiten für Schüler und Religionslehrer,
- Berichterstattung über die Entwicklung des Religionsunterrichtes,
- Mitwirkung in der religionspädagogischen Ausbildung und bei Abnahme der Prüfungen.

§ 4

Fortbildung

(1) Der Schulbeauftragte ist in seinem Dienstbereich für die Planung und Durchführung der religionspädagogischen Fortbildung verantwortlich. Er handelt hierbei im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachberater und arbeitet mit dem für überregionale Fortbildungstagungen zuständigen Pädagogisch-Theologischen Zentrum zusammen.

(2) In den regionalen Arbeitsgemeinschaften arbeitet der Schulbeauftragte mit den staatlich beauftragten Fachberatern der entsprechenden Schularten zusammen.

(3) Der Schulbeauftragte beteiligt sich nach Möglichkeit an der fächerübergreifenden Fortbildung der Lehrer und bringt in geeigneter Weise den Beitrag des christlichen Glaubens und der religiösen Erziehung zur Sprache. Er handelt hierbei im Einvernehmen mit den staatlichen Fortbildungskoordinatoren.

(4) Der Schulbeauftragte informiert Lehrkräfte über geeignete Unterrichtsmedien und berät die Schulen und die staatlichen Medienstellen bei der Anschaffung lehrplangemäßer Lehr- und Lernmittel.

§ 5

Organisation und Koordination

(1) Der Schulbeauftragte sorgt im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulamt für den sachgemäßen und ausgewogenen Einsatz der Lehrkräfte.

(2) Der Schulbeauftragte nimmt Einsicht in die Verteilung der Lehraufträge sowie in den Stundenplan für kirchliche Mitarbeiter.

§ 6

Sicherstellung des Religionsunterrichtes durch kirchliche Mitarbeiter

(1) Der Schulbeauftragte sorgt in Zusammenarbeit mit dem Superintendenten dafür, daß Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter auf der Grundlage des Gestellungsvertrages Religionsunterricht im erforderlichen Umfang erteilen und Vertretungsdienste übernehmen. Er hat auf den rechtzeitigen Abschluß der Gestellungsverträge hinzuwirken.

(2) Der Schulbeauftragte achtet auf die Einhaltung des Lehrplans durch die kirchlichen Mitarbeiter und hat das Recht, Einblick in deren Unterrichtsplanung zu nehmen.

(3) Der Schulbeauftragte erteilt gemäß der Verordnung zur gemeindepädagogischen und religionspädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Pfarrer und Pastorinnen vom 16. Mai 1995 (ABl, S. 91) selbst wöchentlich bis zu vier Stunden Religionsunterricht.

§ 7

Einsichtnahme in den Religionsunterricht

(1) Durch regelmäßige Kontakte mit der Schule und Einsichtnahme in den Religionsunterricht informiert sich der Schulbeauftragte über dessen inhaltliche und didaktische Gestaltung. Die Unterrichtsbesuche sollen dazu beitragen, daß

der evangelische Religionsunterricht pädagogisch fachgerecht und den Grundsätzen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gemäß erteilt wird. Er hat auch auf die Einhaltung der staatlichen Bestimmungen an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft zu achten.

(2) Schul- und Unterrichtsbesuche sollen nach vorherigen rechtzeitigen Absprachen (in der Regel zwei Wochen vor dem Besuch) mit der Schulleitung und dem Unterrichtenden im regelmäßigen Turnus stattfinden. In diesem Zusammenhang soll ein Gespräch mit der Schulleitung sowie eine Fachkonferenz der Religionslehrer angestrebt werden.

(3) Besteht Anlaß zu einer besonderen Beurteilung einer Lehrkraft, so wird ein Unterrichtsbesuch nach vorheriger rechtzeitiger Absprache mit der Schulleitung durchgeführt; der Unterrichtende soll seitens des Schulbeauftragten in der Regel vorher nicht informiert werden. Anlaß und Ergebnis des Besuches sollen nach Unterrichtsende mit dem Unterrichtenden und der Schulleitung ausführlich erörtert werden. Angefertigte schriftliche Berichte erhalten der Unterrichtende und die Schulleitung.

§ 8

Berichterstattung

(1) Der Schulbeauftragte legt bis zum 1. März eines jeden Jahres dem Landeskirchenrat - Ausbildungsdezernat über den Superintendenten einen Bericht über den stattgefundenen Religionsunterricht in seinem Dienstbereich vor.

(2) Der Schulbeauftragte berichtet den Pfarrkonventen seines Dienstbereichs regelmäßig über die Entwicklung des Religionsunterrichtes.

(3) Aus Anlaß der Visitation einer Kirchgemeinde informiert der Schulbeauftragte den Gemeindegemeinderat über die Entwicklung des Religionsunterrichtes und berät in Fragen der religiösen Erziehung der Kinder und Jugendlichen am Ort. Der Schulbeauftragte reicht eine Gesprächsniederschrift zum Visitationsbericht.

§ 9

Vertretung

Die Schulbeauftragten sind zur gegenseitigen Vertretung im Verhinderungsfall verpflichtet.

§ 10

Kooperationsaufgaben

Der Schulbeauftragte bemüht sich um eine Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Kirchen, Glaubensgemeinschaften und auch mit den Verantwortlichen anderer Fächer.

§ 11

Dienstsitz

Der Schulbeauftragte soll am Ort des ihm zugewiesenen Schulamtes seinen Dienstsitz unterhalten.

§ 12

Personenbezeichnungen

Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und für Frauen.

§ 13

Inkrafttreten

Unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der vom Landeskirchenrat am 1. August 1995 in Kraft gesetzten Ordnung "Der Schulbeauftragte" tritt diese Dienstanweisung am 1. August 1996 in Kraft.

Eisenach, den 20.5.1996
(A 64.10/20.5.)

Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Hoffmann
Landesbischof

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Dorna* (50 %-Pfarrstelle), Superintendentur Gera, mit den Kirchgemeinden Zschippach, Brahmenau, Trebnitz, Schwaara, im 2. Erledigungsfall
2. *Gera-Zwötzen*, Superintendentur Gera, mit den

Kirchgemeinden Niebra, Großfalka und Hilbersdorf mit Dienstsitz in Gera-Zwötzen, im 1. Erledigungsfall

3. *Gößnitz I*, Superintendentur Schmölln, mit der einbezogenen Kirchgemeinde Bornshain und der Tochtergemeinde Naundorf, im 1. Erledigungsfall
4. *Untermaßfeld*, Superintendentur Meiningen mit Ritschenhausen und Bauerbach (je 50 % Pfarramt), im 1. Erledigungsfall.
Mit der Verwaltung dieser Pfarrstelle ist die Wahrnehmung der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld als Gefängnisseelsorger zu 50 % verbunden.
Diese Pfarrstelle ist für die Besetzung durch ein Theologenehepaar geeignet.
5. *Unterwellenborn*, Superintendentur Saalfeld, mit der Tochtergemeinde Oberwellenborn und der eingepfarrten Ortschaft Röblitz, im 3. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Bewerbungen - zu 1. - 4. und 5. mit Lebenslauf - sind bis zum 20.07.1996 an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Dorna:

Muttergemeinde Dorna ca. 300 Einwohner

Tochtergemeinden

Zschippach	davon 450
Brahmenau	564 Einwohner) evangelisch
Trebnitz	
Schwaara	

Im Kirchspiel befinden sich fünf Kirchen, davon sind drei bereits gerichtet, d. h. in baulich gutem Zustand, eine wird z. Zt. saniert, eine ist noch reparaturbedürftig.

Es gibt im Kirchspiel zwei Seniorenkreise und einen Posaunenchor. Zwei ehrenamtliche Organisten stehen zur Verfügung.

Zur Zeit gibt es vier Konfirmanden. 1994 gab es drei Bestattungen und zwei Taufen.

Äußere Gegebenheiten:

- Dorna wurde 1994 zu Gera eingemeindet
- Verkehrsverbindungen und Einkaufsmöglichkeiten sind günstig
- Arzt, Kinderkrippe und Kindergarten sind am Ort.
- Grundschule befindet sich im Nachbarort Röpsen, Regelschule in Brahmenau, Gymnasium in Gera.

Wohnverhältnisse:

- Pfarrhaus Dorna, Baujahr ca. 1900, Zustand gut, sechs Zimmer, ca. 150 m²
- Bad, WC, Amtszimmer im Erdgeschoß
- Ölheizung
- keine weiteren Mieter

Die Kirchenältesten wünschen sich eine(n) kontaktfreudige(n) Pfarrer(in), der bzw. die Bewährtes fortsetzt und Neues wagt.

Die Pfarrstelle ist eine halbe Stelle und kann mit Religionsunterricht aufgestockt werden.

Zu Gera-Zwötzen-Kaimberg

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Zwötzen mit Kaimberg und Poris-Lengefeld ist ein Stadtteil im Süden Gera's mit etwa 5.000 Einwohnern, davon etwa 525 Evang.-Lutherisch (50%-Pfarrstelle).

Die Kirche in Zwötzen ist innen renoviert und heizbar (elek-tr. Bankheizung, Gas-Warmluft-Heizung). In der Kirche ist eine Winterkirche, die durch Außenwandlerhitze beheizt wird. In Zwötzen ist sonntags Gottesdienst.

Die Kirche in Kaimberg ist neu eingedeckt, muß aber innen renoviert werden. Zur Zeit finden dort keine Gottesdienste statt.

Zu Zwötzen gehört ein kirchlicher Friedhof und ein kirchlicher Kindergarten (30 Kinder).

Der kirchliche Friedhof in Kaimberg wird von der Stadt Gera verwaltet.

Mitarbeiter:

Katechetin, die neben 12 Stunden Religionsunterricht an einer Grundschule Christenlehre in Zwötzen und Niebra er-teilt, dazu Mütterkreis in Zwötzen sowie Pfarramts- und Friedhofsverwaltung.

Ehrenamtlicher Organist in Zwötzen
Diakonie-Besuchskreis
aktiver Gemeindekirchenrat

Gemeindekreise:

Junge Gemeinde, ca. 10 Teilnehmer, wöchentlich, wird vom Pfarrer geleitet.
Konfirmandenunterricht, zur Zeit vier Teilnehmer, wird vom Pfarrer geleitet.
Seniorenkreis, ca. acht Teilnehmer, 1x monatlich, wird vom Pfarrer geleitet.
Mütterkreis und Christenlehre werden von der Katechetin geleitet.

Der Pfarrer hat bis jetzt vier Stunden Religionsunterricht an einer Regelschule erteilt.

Amtshandlungen:

Taufen	eine
Trauungen	-
Beerdigungen	15
Konfirmation	sechs

Wohnverhältnisse:

Das Pfarrhaus in Gera-Zwötzen liegt in ruhiger Lage und befindet sich in einem ordentlichen Zustand. Das Pfarrhaus besitzt eine Erdgasheizung. Zum Pfarrhaus gehört eine Garage, ein kleiner Garten (z. Zt. Rasenfläche) und Jugend-räume im Pfarrhof.

Pfarrhaus EG:

Büro, Amtszimmer, Gemeinderaum, Gemeindküche und Toilette

Pfarrhaus 1. OG:

Wohnung mit 3 1/2 Zimmern sowie Küche, Bad und Toilette

Pfarrhaus 2. OG:

Bodenräume und zwei Wohnräume

Dem zugeordnet wird strukturmäßig das Kirchspiel Niebra.

Niebra (pol. Gera) mit den eingezogenen Ortschaften Otticha, Loitzsch und Kleinfalka, **Hilbersdorf** mit Rußdorf und **Großfalka**

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Zum Pfarramt Niebra gehören 304 Gemeindeglieder. Die drei Kirchen sind bautechnisch in einem relativ guten Zustand, aber renovierungsbedürftig, wobei in Großfalka derzeit Malerarbeiten stattfinden. In der Niebraer Kirche befindet sich ein bedeutungsvoller gotischer Schnitzaltar.

Die Gottesdienste finden monatlich an drei Predigtstätten statt, an den Feiertagen gibt es Zentralgottesdienste.

In der Gemeinde arbeitet eine pfarramtliche Mitarbeiterin mit, Christenlehre wird von einer Katechetin aus Gera-Zwötzen erteilt.

In Niebra befindet sich ein saniertes Pfarrhaus, das vermietet ist, die erste Etage steht für Gemeindezwecke zur Verfügung.

Ein aktiver Gemeindekirchenrat erhofft sich die Weiter-führung der bestehenden Bauaufgaben,

seelsorgerlichen Dienst, gute Zusammenarbeit, Verständnis und Liebe für dörfliche Strukturen sowie eine weitere Aktivierung des Gemeindelebens.

Amtshandlungen in den vergangenen zwei Jahren: acht Taufen, acht Konfirmanden, zwei Trauungen, acht Be-stattungen.

In Anbindung an das Pfarramt Zwötzen ist eine 100%ige Anstellung möglich, auch die Besetzung durch ein Theologenehepaar, das sich die Stelle teilt, wäre gut denkbar.

Zu Gößnitz I:

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Zum Pfarrbereich gehört die Stadt Gößnitz mit den Ortsteilen Kauritz, Hainichen, Nörditz und Naundorf, zusammen etwa 4.500 Einwohner und die Gemeinde Taupadel mit dem Ortsteil Bornshain mit etwa 390 Einwohnern, insgesamt also z. Zt. etwa 4.890 Einwohner. Davon sind 1.544 evangelisch.
Muttergemeinde: Gößnitz
Tochtergemeinde (seit 1522): Naundorf
Einbezogene Kirchengemeinde (selbständig bis Anfang des 20. Jahrhunderts): Bornshain.

Predigtstätten:

1. Gößnitz, an allen Sonn- und Festtagen, Kirche St. Annen (Karwochen bis Neujahr), bzw. Martin-Luther-Saal (Januar bis Palmarum).
2. Naundorf, 14tägig, Kirche St. Johannes des Evangelisten.
3. Bornshain, 14tägig, Dorfkirche.
4. Hainichen, monatlich, Pflegeheim.

Mitarbeiter:

Kantor-Katechet, Stadtkirchnerin, im Kindergarten vier staatlich anerkannte Erzieherinnen und eine technische Kraft, außerdem z. Zt. drei ABM-Kräfte.

Die Christenlehre wird z. Zt. von ca. 70 Kindern besucht, der Konfirmandenunterricht von 20 Konfirmanden, die Junge Gemeinde von ca. 12 Jugendlichen.

An der Regelschule in Gößnitz und an der Grundschule in Gößnitz ist je eine Religionslehrerin tätig. Damit ist der Religionsunterricht in allen Klassenstufen z. Zt. grundsätzlich abgedeckt. Eine Mitarbeit mit vier Wochenstunden dürfte aber möglich sein, es wäre aber auch Religionsun-terricht am Gymnasium in Schmölln denkbar, auch Ersatz-leistung durch den Pfarrstelleninhaber.

Gemeindekreise:

1. Männerkreis

2. Seniorentreffen
3. Bibelstunden in Taupadel und Bornshain
4. Gemeindegemeinschaften: Mehrfach wurden Zyklen von etwa 10-20 Abenden angeboten und durchgeführt, aber nicht in jedem Jahr (Bibelstudienkurs AT, dass. NT, Ökumenisches Gemeindegemeinschaft "Gemeinsamer christlicher Glaube").
5. Kirchenchor (Kantor)
6. Kinderchor (Kantor)
7. Posaunenchor (Kantor)
8. Hauskreise (arbeiten weitgehend selbständig)

Amtshandlungen in den beiden Jahren 1993 und 1994:

1. Taufen: $6 + 7 = 13$
2. Trauungen: $0 + 2 = 2$
3. Bestattungen: $22 + 30 = 52$
4. Zulassungen zum Abendmahl: $10 + 14 = 24$

Zahl der Gottesdienste pro Sonntag im Pfarrsprengel: 2

Kirche, Pfarrhaus, Kindergarten und Stadtkirchnerei liegen im historischen Stadtkern der Kleinstadt Gößnitz. Im Um-kreis von etwa 500 Metern sind die wichtigsten Einkaufs-möglichkeiten, Arzt- und Zahnarztpraxen, Tankstelle, Grund- und Regelschule, Stadtverwaltung, Banken usw. bequem erreichbar.

Verkehrsverbindungen zu anderen Städten:

	km		
	mit		
	Bahn	Bus	PKW
Kreisstadt Altenburg	15	15	13
Schmölln	11	9	7
Gera	35	-	32
Erfurt	124	-	109
Meerane	7	5	5
Crimmitschau	9	-	9
Werdau	20	-	18
Zwickau	30	-	20
Glauchau	18	-	14
Borna	S Lpz	(29)	29
Leipzig	60	(61)	60

Schulen:

Grundschule und Regelschule am Ort, Gymnasium in Schmölln und Altenburg.

Ärzte:

Ärzte für Allgemeinmedizin und Zahnärzte am Ort, Fachärzte in Schmölln, Altenburg und Meerane (in diesen Orten auch Krankenhäuser).

Pfarrhaus (Dienstszitz) in Gößnitz. Baujahr: Erdgeschoß unbekannt, Oberstock 1653 (Denkmalschutz) Zustand: Zufriedenstellend.
Zur Dienstwohnung gehören vier Zimmer, Küche Bad mit Dusche und WC, eine kleine Dachkammer (kaum nutzbar), ein Kellerraum außerhalb des Hauses.
Eine Garage, ein Carport.
Garten 14,5 ar.

Diensträume: Amtszimmer im Zusammenhang mit der Pfarrwohnung. Archivraum in der Kirche, Registratur in der Stadtkirchnelei.

Im Erdgeschoß des Pfarrhauses: Gemeindesaal, Chor- und Unterrichtsraum, Gemeinderaum, Jugendraum, Gemeinküche, Gemeinde-WC.

Beheizung: Zentralheizung (Erdgas)

Im Pfarrhaus ist nichts an sonstige Mieter vermietet. Für Mitarbeiter stehen noch je eine kleine Wohnung im Nebengebäude des Pfarrhauses und in der Stadtkirchnelei zur Verfügung.

Erwartungen des Gemeindekirchenrates:

Der Bewerber sollte nicht zu alt sein, aber schon so viel Erfahrungen, auch auf dem Bausektor, mitbringen, daß er die Geschäftsführung für den Pfarrbereich bewältigen kann. Er sollte die bisherige Arbeit kontinuierlich fortsetzen und gleichzeitig neue Wege im Gemeindeaufbau gehen. Schwerpunkte sind Gottesdienst, Lehre und Seelsorge.

Zu Untermaßfeld:

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Untermaßfeld hat ca. 1.300 Einwohner, davon 400 Evangelische, Ritschenhausen ca. 450 Einwohner, (ca. 200 Evangelische), Bauerbach ca. 310 Einwohner, (ca. 150 Evangelische).

Untermaßfeld liegt fünf Kilometer südlich der Kreisstadt Meiningen (mit 1995 erbautem Klinikum, "Meininger Theater", mit Musikschule und anderen kulturellen Angeboten) im Werratal zwischen Thüringer Wald und Rhön in landschaftlich reizvoller, fränkisch geprägter Lage. Gute Bus- u. Bahnverbindungen in viele Richtungen. Der Ort ist geprägt durch die Justizvollzugsanstalt (JVA; seit 1813) in der ins Mittelalter zurückgehenden Wasserburg der Grafen von Henneberg, Gemeinde und Kirche auch durch eine deutschchristliche Ära.

Predigtstätten:

Untermaßfeld: Renovierung der Kirche 1990, 14-tägig Gottesdienst

Ritschenhausen: (3,5 km in einem Seitental, Bahnstation Meiningen/Erfurt-Schweinfurt) Kirche: von 1594/1769 ist 1995 renoviert Gemeinderaum im vermieteten Pfarrhaus. Einbau einer Gemeinküche geplant. Gottesdienst 14-tägig.

Bauerbach: (7,5 km von Untermaßfeld, "Schiller-Ort" mit Dorftheater).

Seelsorge in der JVA:

Ca. 330 Gefangene in Untersuchungshaft und Vollzug. Dort 1994 ca. 45 Gottesdienste, Gesprächsgruppen und Einzelgespräche, Kontakte mit Angehörigen und gelegentlich Entlassungshilfe. Die Möglichkeit der seelsorgerlichen Arbeit in der JVA ist gut.

Amtshandlungen:

In Untermaßfeld 1994 sieben Taufen, eine Trauung, sechs Bestattungen, sechs Konfirmanden.

In Ritschenhausen 1994 eine Taufe, drei Bestattungen, vier Konfirmanden.

In Bauerbach ist das Gemeindeleben spärlich.

Mitarbeiter:

In Untermaßfeld ein aktiver Gemeindekirchenrat, eine Anfängerorganistin, kleiner Frauenchor, monatlich ein Seniorennachmittag.

In Ritschenhausen Hilfsorganistin, ein engagierter Gemeindekirchenrat, kleiner Frauenchor.

Der Religionsunterricht wird von einer Lehrerin erteilt.

Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus in sonniger Lage mit großem Garten soll mit Mitteln der Städtebauförderung grundlegend saniert werden. Zentralheizung (Erdgas) ist vorhanden. Die Dienstwohnung im Obergeschoß umfaßt vier Zimmer, Küche, Bad mit WC und Abstellraum sowie Bodenzimmer und kleine Kammer, Keller und Balkon, der Dienstbereich im Erdgeschoß, Amtszimmer mit Gästezimmer, Bad, WC, Gemeinderaum mit Archiv und Abstellraum, der auch anderweitig genutzt werden kann. Garage und Nebengelaß sind gesondert vorhanden.

Ärzte:

prakt. Ärztin, Zahnärztin, Apotheke, Sparkasse sind am Ort. Sehr gute medizinische Betreuung durch das Klinikum und zahlreiche Fachärzte in Meiningen.

Erwartungen des Gemeindekirchenrates und der Superintendentur:

Untermaßfeld ist eine 50 %-ige Pfarrstelle, die in Zuordnung mit den anderen auch 50 %-igen Stellen Ritschenhausen/Bauerbach und Strafvollzug (staatl. refinanziert) und für die Besetzung durch ein Theologenehepaar (in beliebiger Zuordnung der Aufgabenbereiche) geeignet ist. Aber auch andere Kombinationen sind denkbar. Für eine Familie mit Kindern ist die Stelle günstig (Grund- u. Regelschule am Ort, Gymnasien in Meiningen). Erwartet wird Gemeindekinder- u. Jugendarbeit sowie der Einsatz im Religionsunterricht in Meiningen. Die bisherige Arbeit möchte kontinuierlich fortgesetzt werden, gleichzeitig sollten neue Wege im Gemeindeaufbau gegangen werden.

Zu Unterwellenborn:

Näher Beschreibung der Pfarrstelle:

Muttergemeinde: Unterwellenborn mit eingepfarrter Ortschaft Röblitz
 Tochtergemeinde: Oberwellenborn
 Einwohnerzahl: Unterwellenborn 2.200 davon evangelisch 500
 Oberwellenborn 380 davon evangelisch 140

Predigtstätten: Unterwellenborn, Oberwellenborn und Röblitz

Mitarbeiter: Organist und Küster vorhanden, aber nicht angestellt.

Christenlehre erteilt der Pfarrer: z. Zt. 15 Kinder und fünf Konfirmanden.
 Junge Gemeinde mit z. Zt. zehn Jugendlichen.
 Es ist ein Posaunenchor vorhanden.

Es bestehen folgende Gemeindekreise:

Altenkreis (Leitung wird vom Pfarrer erwartet), Gesprächskreis.

Amtshandlungen während der letzten zwei Jahre (1994/1995) in der Gemeinde:

sieben Taufen, eine Trauung und acht Bestattungen.

Äußere Gegebenheiten:

Verkehrsverbindung bis Saalfeld sieben Kilometer mit Bus und Bahn.

Schulen: Grund- und Regelschule

Arztpraxis:

Im Haus der Gesundheit: Zahnarzt, Internist, allgem. Mediziner, Physiotherapie und Apotheke.

Wohnverhältnisse:

Pfarrhaus (Dienststz) in Unterwellenborn, Baujahr 1920
 Zustand: 1994 neu saniert, Beheizung mit Erdgas
 Garten: 2000 m²

Das Pfarrhaus ist Eigentum der Kirche und ist ein Doppelhaus; in der anderen Hälfte wohnen zwei Mietsparteien. Die Pfarrwohnung besteht aus vier Zimmern, Küche und Bad. Im Pfarrhaus sind weiterhin ein Amtszimmer, ein Archivraum und ein Raum für die Kinderkirche mit Teeküche vorhanden. Im Nebengebäude des Pfarrhauses gibt es zwei Gemeinderäume.

Erwartungen des Gemeindegliederates:

Die Kirchgemeinden erwarten und wünschen sich eine/n erfahrene/n Pfarrer/Pfarrerinnen, der/die aufgeschlossen und kontaktfreudig auf die Gemeindeglieder und Einwohner der Gemeinden zugeht. Nach mehrjähriger Vakanz gilt es, die Gemeindegliederarbeit wieder zu beleben und engagierte Gemeindeglieder, Kinder- und Jugendarbeit und Seelsorge fortzuführen und aufzubauen.

Die Pfarrstelle Unterwellenborn ist ein 100 % Dienstauftrag bis 1999. Danach besteht die Möglichkeit, durch eine Zusatzaufgabe mit vollem Dienstauftrag angestellt zu sein.

Eisenach, den 15.05.1996
 (A 250/15.05.)

*Der Landeskirchenrat
 der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
 Landesbischof*

Ausschreibung 2. Pfarrstelle an der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenhaus-Stiftung

Ausgeschrieben wird die 2. Pfarrstelle an der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenhaus-Stiftung.

Nähere Auskunft erteilt Ihnen Rektor Christian Müller, Karlsplatz 27/31, 99817 Eisenach, FR 03691/26 02 30.

Bewerbungen sind bis zum 20.07.1996 an den Landeskirchenrat einzureichen.

Die Pfarrstelle:

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Diakonissenhaus-Stiftung,
Karlsplatz 27/31, 99817 Eisenach.

Aufgabenbereich:

- Krankenbesuche und Seelsorge im Christlichen Krankenhaus Eisenach (226 Betten), der Dienst erfolgt in Absprache mit der Krankenhauseelsorgerin Frau Pastorin Jäger.
- Besuche und Seelsorge in den Alten- und Pflegeheimen der Diakonissenhaus-Stiftung (154 Plätze in vier Heimen) Trauerfeiern für verstorbene Heimbewohner, wenn gewünscht.
- Verkündigungsdienst im Wechsel mit dem Rektor und der Krankenhauseelsorgerin bei den wöchentlichen Gottesdiensten im Krankenhaus mit mindestens einem Abendmahlsgottesdienst im Monat.
- Im Wechsel mit dem Rektor und der Krankenhauseelsorgerin wöchentliche Bibelstunden, Gottesdienste und monatliche Abendmahlsfeiern in den Altenheimen, gelegentlich Sonderveranstaltungen.
- Planmäßige Beteiligung bei den Morgen-, Wochenschluß- und Passionsandachten im Diakonissen-Mutterhaus; Mitwirkung bei Schwesternbibelwochen.
- Planmäßig Gottesdienste in der Nikolaikirche, Vertretung in anderen Kirchen (1994: 20x).

Voraussetzung:

Neben der pfarramtlichen Ausbildung: eine abgeschlossene Seelsorgeausbildung (CPT, Seelsorgeseminar), die Teilnahme an einem laufenden Kurs oder die unmittelbar bevorstehende Seelsorgeausbildung.

Wohnung:

2 Zimmer/Küche/Bad in einem Privathaus in ruhiger Wohnlage, Ölheizung, Ort: Eisenach.

Eisenach, den 21.5.1996
(A 703/21.5.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Siebert
Oberkirchenrat*

F. Hinweise

Predigttext Kirchentag 22.6.1997

Der Landeskirchenrat hat am 19.3.1996 beschlossen:

"Einstimmig gibt der Landeskirchenrat auf Vorschlag des Präsidiums des Deutschen Evangelischen Kirchentages den Psalm 85, Verse 1 - 14 als Predigttext für Sonntag, den 22. Juni 1997 (Sonntag des Kirchentages) frei und empfiehlt diesen den Kirchengemeinden der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen als Predigttext."

Die kirchlichen Mitarbeiter und Pastorinnen und Pfarrer werden gebeten, diese Änderung des Predigttextes für Sonntag, den 22. Juni 1997 sich jetzt schon vorzumerken. Es wird aber zu gegebener Zeit daran noch einmal erinnert.

Trappe

Bibelwochenkollekte 1996/97

Der Landeskirchenrat hat für die Bibelwoche 1996/97 (Texte aus dem Markus-Evangeliumstext) folgenden Kollektenplan beschlossen:

1. Abend: Missionarische Dienste (Bibelwochenarbeit)
2. Abend: Ortskirchliche Zwecke
3. Abend: Bibelmobil
4. Abend: Ortskirchliche Zwecke
5. Abend: Kirchentagsarbeit in Thüringen
6. Abend: Ortskirchliche Zwecke

Wenn weniger als sechs Abende gehalten werden, sind maximal zwei Ortskirchenkollekten vorzusehen.

Dieser Kollektenplan ist verbindlich, auch da wo die Bibelwochen auf Bibelstunden einmal in der Woche verteilt werden.

Für die Bibelwoche 1996/97 ist folgende Textreihe vorgesehen:

1. Abend: Mk. 1,21-28
2. Abend: Mk. 3, 1-8
3. Abend: Mk. 5,21-43
4. Abend: Mk. 6,30-44
5. Abend: Mk. 8,27-38
6. Abend: Mk. 10,35-45
7. Abend: Mk. 14,3-9

Trappe

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt